

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Gewerbeflächen“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 Satz 3, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 20. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadt Karlsruhe gründet zur städtebaulichen Bevorratung von Gewerbe- und Industriegrundstücken innerhalb des Stadtgebiets von Karlsruhe einen Eigenbetrieb.
- (2) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Gewerbeflächen“ nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Bevorratung von Industrie- und Gewerbegrundstücken innerhalb des Stadtgebietes von Karlsruhe, dazu gehört insbesondere
 - die Ausübung von Vorkaufsrechten sowie Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - der Erwerb und die Entwicklung von bebauten und unbebauten Grundstücken
 - die Vermietung und Verpachtung sowie die Bewirtschaftung von eingebrachten bzw. erworbenen Grundstücken
 - Verwaltung, Kauf und Verkauf von Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten.
- (4) Der Eigenbetrieb kann ergänzend gemischt genutzte Grundstücke erwerben, wenn diese überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Stammkapital, Mittelverwendung

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2 Millionen Euro.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe
2. der Hauptausschuss
3. der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Karlsruhe und
4. die Betriebsleitung.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (insb. § 39 Abs. 2 GemO) und das Eigenbetriebsgesetz (insb. § 9 EigBG) vorbehalten sind und nicht durch diese Satzung auf den Hauptausschuss oder die Betriebsleitung übertragen worden sind. In diesem Rahmen entscheidet er insbesondere über:

1. den Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
2. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen / Ergänzungen seiner Aufgaben, seines Leistungsangebotes und seiner (möglichen) Betriebsstätte,
3. die Festsetzung der Höhe des Stammkapitals,
4. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes gem. § 14 Abs. 3 EigBG, den Finanzplan und das Investitionsprogramm gem. § 14 Abs. 4 EigBG sowie Änderungen des Wirtschaftsplanes gemäß § 15 Abs. 1 EigBG,
5. die Bestellung und Abberufung, die Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
6. die Gründung eines Betriebsausschusses sowie die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
8. die Bestimmung eines Abschlussprüfers,
9. Die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt Karlsruhe,
10. die in § 5 Abs. 3 genannten Aufgaben, sobald die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss wird die Vorberatung der dem Gemeinderat nach § 4 dieser Satzung zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten, einschließlich der Anträge, die an den Gemeinderat gestellt werden und Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen, übertragen.
- (2) Zum Zweck der Überwachung der Betriebsleitung kann der Hauptausschuss von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Eigenbetriebs verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften des Eigenbetriebs sowie dessen Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des beweglichen Vermögens des Eigenbetriebs von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro.
 2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Ausübung von Vorkaufsrechten und Bestellung von dinglichen Rechten bei einem Grundstückswert von mehr als 500.000 Euro bis zu von 1,5 Millionen Euro
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen jeweils von mehr als 500.000 Euro bis zu 2 Millionen Euro.
 4. Schenkung und Verzicht auf Ansprüche von mehr als 100.000 Euro bis zu 1 Million Euro, soweit es für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.
 5. Einleitung von gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 200.000 Euro, höchstens jedoch 350.000 Euro beträgt und die Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.
 6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG.
 7. die in § 7 Abs. 4 genannten Aufgaben, soweit die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden.
- (4) Für die Bestellung der Mitglieder und für die/den Vorsitzenden sowie für den Geschäftsgang im Hauptausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe und die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe und seiner Ausschüsse.

- (5) Die Betriebsleitung nimmt auf Verlangen an den Sitzungen des Hauptausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgeständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung sowie aller beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um insbesondere die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Misstände zu beseitigen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Hauptausschusses liegen und deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister an Stelle des Gremiums. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten oder ihr/ihm vom Gemeinderat übertragen worden sind.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung –bestehend aus einem/einer Betriebsleiter / Betriebsleiterin- bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebs und interne Zuweisung von Zuständigkeiten alleine verantwortlich.
- (4) Der Betriebsleitung werden im Einzelfall folgende Aufgaben übertragen:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des beweglichen Vermögens des Eigenbetriebs bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
 2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Ausübung von Vorkaufsrechten und Bestellung von dinglichen Rechten bei einem Grundstückswert bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro.
 3. Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zur Wertgrenze von 500.000 Euro.
 4. Schenkung und Verzicht auf Ansprüche bis zu 100.000 Euro.
 5. Einleitung von gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern der Wert des Nachgebens diesen Betrag nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung ist, bis zu der Wertgrenze von 200.000 Euro.
 6. Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, deren Jahresmiete/-pacht 100.000 Euro nicht übersteigt sowie Änderungen von Miet- und Pachtverträgen von nicht grundsätzlicher Bedeutung.
 7. Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
- (5) Der Betriebsleitung wird die Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 87 Abs. 1 GemO zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie zur Umschuldung im Rahmen des Wirtschaftsplans übertragen.
- (6) Alle den Eigenbetrieb betreffenden Vorlagen für den Gemeinderat und den Hauptausschuss bereitet die Betriebsleitung vor und leitet sie rechtzeitig an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister weiter.
- (7) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Hauptausschusses.
- (8) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (9) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Zur Unterrichtung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere:
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entstehen wird oder Mehrausgaben erforderlich werden oder erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst im erheblichen

Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder sonst im Vermögensplan abgewichen werden muss.

- (10) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter und Eigen- oder Mehrheitsgesellschaften der Stadt Karlsruhe in Anspruch nehmen. Sie muss diese in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist.
- (11) Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerei der Stadt Karlsruhe alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Karlsruhe berühren. Sie hat ihr/ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie sie/ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Karlsruhe von Bedeutung ist. Die Stadtkämmerei ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnen wird.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, soweit diese nicht dem Gemeinderat obliegen oder im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin zu entscheiden sind.
- (2) Die Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 12 sowie die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen erfolgt durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.
- (3) Die Einstellung und Ernennungen von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 g Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg (Endstufe des gehobenen Dienstes) und unbegrenzt die Ernennungen von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit sowie ebenfalls unbegrenzt die Beendigung von beamtenrechtlichen Dienstverhältnissen obliegen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister auf Vorschlag durch die Betriebsleitung.
- (4) Die Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 13 sowie die Einstellung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13h Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg obliegen dem Gemeinderat nach Vorberatung im Personalausschuss.
- (5) Für die Bediensteten gelten im Übrigen die gesetzlichen, tariflichen und sonstigen stadtinternen Regelungen.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Karlsruhe im Rahmen ihrer Aufgaben unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind von der/dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (4) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt Karlsruhe abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

§ 11 Prüfungsrechte

Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß §§ 111 ff. Gemeindeordnung und § 16 Eigenbetriebsgesetz durch das Rechnungsprüfungsamt. Daneben obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung auch die laufende Prüfung der Kassenvorgänge, Kassenprüfung, die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände sowie die nach § 112 Abs. 2 GemO übertragenen Prüfungsaufgaben (u.a. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit, Bauprüfung).

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.